

Amts- & Intelligenzblatt

Ercheint wöchentlich zweimal
Mittwoch und Samstag und
loket vierteljährlich 30 fr.

Oberamtsbezirk Waiblingen.

Sechszwanzigster Jahrgang.

N^o 68.

Mittwoch den 30. August

1865.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Complex-Lasten-Ablösung.

Waiblingen. Die K. Hofdomänenkammer hat nach geschehener Anmeldung aller unter das Ablösungs-Gesetz v. 19. Apr. 1865 fallenden Hofkammerlichen Leistungen rücksichtlich der auf das Staats-Kammergut übergehenden Leistungen zu Befolgungen an Kirchen- u. Schuldienern sowie zu baulichen Unterhaltung von Amtswohnungen der Geistlichen u. deren Subehörden, sofort mit dem K. Finanz-Ministerium die gütliche Auseinanderlegung dieser Ablösungen ohne ämtliche Mitwirkung in einer das Ganze umfassenden unmittelbaren Verhandlung verabredet u. es ist zu diesem Vorhaben nunmehr auch die Zustimmung der höheren Aufsichtsbehörden der bei der Ablösung der fraglichen Leistungen beteiligten Kirchen- u. Schulstellen erfolgt.

Hievon werden die bei der Ablösung beteiligten Ortsbehörden u. Pfründinhaber unter Bezugnahme auf Art. 14. Abs. 4. des Ges. mit dem Aufügen in Kenntniß gesetzt, daß dem K. Kameralamt hier u. den K. Hofkameralämtern Stetten u. Winnenden zur gütlichen Auseinanderlegung eine Frist von 6 Monaten anberaunt worden ist.

Den 22. Aug. 1865.

R. Oberamt
Haberlen.

Waiblingen. Der Hirschwirth Thaddäus Wäuerle in Hochdorf wurde als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Providentia“ bestätigt, was bekannt gemacht wird.

Den 26. August 1865.

R. Oberamt
Haberlen.

Waiblingen. Das schnelle Reiten und Fahren in der hiesigen Stadt hat wiederholt Gefahren und Unglücksfälle herbeigeführt, daher die Vorschrift in Erinnerung gebracht wird, daß in den Straßen der Stadt und Vorstadt nicht im starken Trott oder Galopp, um die Straßen-Ecken herum aber nur im Schritt gefahren und geritten werden darf, und daß Uebertretungen gesetzlich bestraft werden.

Den 29. Aug. 1865. Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. Diejenigen, welche Weinberg-Schützen werden wollen, haben sich im Laufe dieser Woche bei dem Stadtschultheißen-Amt zu melden.

D. 28. Aug. 1865. Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. Der Gewerbesteuerfah wird in den nächsten Tagen vorgenommen.

Wer eine Aenderung zu beantragen hat, muß am nächsten Donnerstag bei dem Stadtschultheißen-Amt Anzeige machen.

D. 29. Aug. 1865. Stadtschultheißenamt.

Nachstehende Bestimmungen aus dem Gesetz betreffend die Ausführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs werden zur besonderen Kenntniß des Publikums gebracht:

XIII. Von der Aufhebung der bisherigen Vorzugsrechte vierter Klasse.

Art. 63. Die bisherigen Vorzugsrechte der vierten Klasse im

Konkurse (Prioritätsgesetz Art. 13 bis 15 und Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 43) sind aufgehoben.

XIV. Uebergangsbestimmungen.

Art. 62. Die vor der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes erworbenen Vorzugsrechte der Unterpfandsgläubiger rücksichtlich des aus dem Erlöse ihrer Unterpfänder nicht zu deckenden Theils ihrer bevorrechteten Forderungen behalten auch in Zukunft ihre bisherige Rangordnung im Ganzen.

Das Vorzugsrecht derjenigen, die für eine eingeklagte Forderung einen obrigkeitlichen Zahlungsbefehl vor der Verkündung dieses Gesetzes erlannt haben, verliert mit dem Ablaufe eines Jahres, vom Tage der Verkündung an gerechnet, seine Wirkung, vorausgesetzt, daß der Konkurs nicht innerhalb des Jahres gegen den Schuldner eingeleitet wird.

Die vor der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes erworbenen Vorzugsrechte der Wechselgläubiger sowie derjenigen, welche gegen Ausstellung einer beglaubigten Schuldverschreibung Geld angeliehen oder angeborgt haben, sind auch fernerhin gültig. Jedoch hört ihre Gültigkeit auf, wenn dieselben nicht innerhalb sechs Monaten von Erlassung des im Art. 63 bestimmten öffentlichen Aufrufs an ordnungsmäßig angemeldet sind.

Diese Anmeldung ist in Beziehung auf diejenigen Urkunden nicht erforderlich, welche zur Zeit der Verkündung des Gesetzes bereits in Händen eines Gerichts, befinden oder vor dem Ablaufe der Anmeldefrist einem solchen übergeben werden.

Gegen die Verkündung der für die Anmeldung bestimmten Frist findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.

Art. 63. Der in vorstehendem Artikel bezeichnete Aufruf erfolgt durch das Justizministerium.

Die Anmeldung der erwähnten Vorzugsrechte hat dadurch zu geschehen, daß die betreffenden Urkunden einem Gerichts- oder Amtsnotar vorgelegt werden, welcher die an ihn geschehene Vorlegung in ein fortlaufendes Register einzutragen und die erfolgte Vorlegung und Eintragung auf der Urkunde zu beglaubigen hat.

Zu einer Feststellung der Richtigkeit der Unterschriften ist der Gerichts- oder Amtsnotar nicht verpflichtet.

Für ihre Bemühungen mit den Anmeldungen gebührt den Notaren eine besondere, von dem Anmeldenden zu entrichtende Belohnung, deren Betrag durch Verfügung des Justizministeriums festgesetzt werden wird.

Privat-Anzeigen.

Waiblingen.

Für die vielfachen Beweise der Liebe und Theilnahme, welche unserer l. Mutter **Louise Doderer**, während ihrer langen Krankheit und bei ihrem Tode zu Theil wurden, sowie für die zahlreiche Begleitung zum Grabe sprechen wir auf diesem Wege unsern herzlichsten Dank aus.

Die trauernden Kinder.

Waiblingen.

Der Erwiederung des Herrn Schultheiß Simon habe ich bloß das entgegenzuhalten, daß er die von mir berührte Äußerung im Hirsch in Winnenden wie von mir berichtet gethan hat.

Ob in Folge der Buocher Versammlung, oder aus einem andern Grunde eine Zusammenkunft der Herren Ortsvorsteher in Rorb veranlaßt worden ist, geht mich nichts an. — Daß jedoch meiner Person dabei nicht auf's freundlichste gedacht worden, ist, wenn ich gut berichtet bin gewiß; daher war ich verpflichtet die in die Welt hinauszusagenden Entstellungen zu berichtigen. H. B.

Waiblingen.

Steinbrecher finden gegen gute Bezahlung sogleich Beschäftigung bei
Posthalter H. B.

Waiblingen.

Bei Herzog Bäcker-Mst. ist
Keeßer Balmersbirnen-Most
zu haben.

Zu vermieten,

bis Martini meine obere Wohnung an eine stille Familie.
Jakob Pfander d. untere.

Waiblingen.

Von der Hinterlassenschaft der Doder'schen Wittwe wird der Ertrag am Rommelshäuser Weg von 1 Bril. Kartoffel und 1 Bril. Ackerbohnen, am Donnerstag Abends 5 Uhr verkauft. Liebhaber wollen sich bei der Post versammeln.
Gottl. Schneider, Pfleger der Kinder.

Redarrens.

Mein seit einigen Wochen im Wirthschaftsschild gehabtes Schiff ist — wie schon viele — den Redar hinunter.

Ich führe jetzt in dem von Einigen so ungern gesehenen Schild, mein Geschäftsmappen, welches meine Freunde und Gönner beachten und mich mit ihrem Besuch recht oft beehren wollen, wozu ich einlade.

Gute Getränke, kalte Speisen und prompte Bedienung ist stets bei mir anzutreffen.

Bäder Kraft, Gassenwirth.

Waiblingen.

Meine obere freundliche Logie habe ich an eine ordentliche Familie bis Martini zu vermieten. Bestehend in drei ineinandergehenden tapezerten Zimmern, heller Küche, Speisekammer nebst allen erforderlichen Beläßen.

M. Schwegler,
a. Böwen.

Waiblingen.

Grabarbeiten im Anschlag von fl. 300.
hat sogleich in Accord zu geben.

Posthalter H. B.

Waiblingen. Federn-Empfehlung.

Unterzeichnete empfiehlt eine schöne Auswahl **neuer Bettfedern. Muster** liegen bei Buchdrucker Bud und können auch daselbst Bestellungen gemacht werden.

Für gute Federn wird garantiert.

Nide Mater aus Plochingen.

Biehung der Kölner Dombau-Lotterie

unwiderruflich am 4. September d. J.

Gewinne: 100,000 preuß. Thlr. oder fl. 175,000. — Thlr. 10,000 oder fl. 17,500. — Thlr. 5,000 oder fl. 8750 — und fl. 52,500 in vielen Kunstwerken lebender deutscher Künstler.

Der Verkauf der Loose ist in allen deutschen Bundesstaaten gesetzlich erlaubt.

Als General-Agenten dieser Lotterie empfehlen wir

Loose à 1 preuß. Thlr.

und gewähren Wieder-Verkäufer, resp. Abnehmer größerer Loos-Partien die annehmbarsten Vortheile. — Verloosungs-Pläne u. s. z. die Ziehungs-Listen gratis. — Briefe und Gelder werden franco erbeten. Die General-Agenten

Moriz Stiebel Söhne.

Bau-Geschäft in Frankfurt a. M.

Im Verlage von **Edward Schumacher**, Buchdruckerei-Besitzer in Reutlingen, Kirchstraße 11. 232. erscheint in ca. 20 Lieferungen, und zwar ungeschwungen wo möglich jeden Monat eine Lieferung mit je 2 Druckbogen, das zur Aufklärung für unsere räthselhafte Zeit so sehr wünschenswerthe und zu größtem Bedürfnis gewordene Werk:

„die Enthüllung des mit sieben Siegeln versiegelten Buche der Offenbarung Johannis, sowie die gewaltige Stimme Gottes und Sein starker Arm in den sieben Vasaunen, welche das Reich Gottes verkündigen und den Sturz der Welt herbeiführen.“

Enthüllt und stellenweise gründlich beleuchtet durch die Kraft Seines Geistes.

Subscriptionspreis einschließlich der Bestell-Gebühr und Porto-Auslage für jedes einzelne Heft **6 Fr.**, die zwei ersten erschienenen Hefte werden zur Prüfung um diesen Preis auch einzeln abgegeben.

Der ganze Reine Ertrag wird für die edelsten Zwecke auf den Altar unseres Vaterlandes bestimmt.

Das Werk fesselt alle diejenigen an sich, bei welchen der Geist nach etwas Höherem strebt, und sich, wenn ihnen etwas Coleres geboten wird, nicht länger im Roth der dumpfigen Erde herumwälzen.

Nebst dem, daß es unsere ganze Zukunft wie ein Licht des Tages in der schauervollen Nacht erleuchtet, stellt es zugleich die Hauptgrund-Wahrheiten des Evangeliums in der heiligen Schrift wieder an die Spitze, welche aus der Religion in allen ConfeSSIONen weggerückt worden sind, was auch Ursache ist, daß eine so große Finsterniß den Erdkreis bedeckt, und vereinigen diese Grundwahrheiten allein die Macht zu einer gründlichen Rettung unserer geistig und leiblich zerrütteten Zustände, und wirken eine Reubelebung des Geistes unter allen Völkern zu Einer Vereinigung der Glaubenssätze in allen ConfeSSIONen durch ein Wunder-Thaten kräftiges lebendiges Christenthum.

Für das ganze Werk sowohl, als auch für einzelne Lieferungen nimmt Aufträge für uns bereitwilligst entgegen

die Redaktion d. M.

Tagesneuigkeiten.

Das Regierungsblatt Nro. 26. vom 21. August 1865. enthält: Königliche Dekrete. R. Verordnung, betreffend die Veröffentlichung des neuen Zollvereins-Vertrags.

Das Regierungs-Blatt Nro. 27. vom 24. August 1865. enthält: Königliche Dekrete. Gesetz, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend. —

Beilage: Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch.

Mün. 24. Aug. Der Geburtstag Seiner Majestät des Königs von Bayern wird auch hier mit militärischer Festlichkeit gefeiert. Gestern Abend fand großer Zapfenstreich, heute große Parade statt. Der König ist geboren am 25. August 1845, also heute zwanzig Jahre alt geworden. (N. S.)

Spaidingen. 24. Aug. Gestern um 3 1/2 Uhr hatten wir ein heftiges Gewitter mit furchtbarem Sturm, das sich hier ohne Schaden anzurichten mit starkem Regen entlud. In Balzheim und Mahlstetten dagegen hat der Sturm viele Dächer abgedeckt, Bäume umgerissen und Fenster förmlich eingedrückt; in dem Mahlstetter Gemeindewald hat aber der Sturm besonders schrecklich gehaust, viele Bäume und Aeste sind abgebrochen worden, so daß das hindurchgefallene Holz auf 40—50 Klafter geschätzt wird. In Mahlstetten war die Zerstörung gleichfalls groß; auf einzelnen Häusern sieht man nur wenige Ziegel mehr, auch ist der Giebel eines Hauses förmlich eingedrückt worden. Personen, welche zur Zeit des Gewitters auf dem Felde sich befanden, hatten Mühe, sich aufrecht zu erhalten. — Der größte Theil der Erndte ist im Thale eingebracht, dagegen ist dieselbe auf den Bergen noch ziemlich zurück und wäre aus diesem gutes Wetter sehr erwünscht. — Das Weizen und die Kartoffeln versprechen einen reichen Ertrag. (St.-Anz.)

München. Zur Feier des allerhöchsten Geburts- und Namensfestes Sr. Maj. des Königs sind der Architekt Hansen in Wien, der Architekt Ggle in Stuttgart, der Maler Magnus in Berlin und der Maler Theodor Horschelt in München zu Ehrenmitgliedern der k. Akademie der bildenden Künste in München ernannt worden. (Allg. Z.)

Wien 24. August. Der Untersuchungsrichter für den Friauler Putsch in Udine ist meuchlings ermordet worden.

Stalien. Man liest im Tiritto: In Palermo wurde dieser Tage das Schaffot errichtet und der Henker schlug zweien Uebelthätern das Haupt ab. Die vollständige Abwesenheit des Publikums bei dieser zwiefachen Execution ist ein herabdrückender Protest gegen die Todesstrafe. Eine sehr kleine Anzahl von Arbeitern, die sich nach ihrer Arbeit begaben und nahe am Schaffot vorbeikamen, floh erschrocken. Die Soldaten und die Sicherheitswächter, die das Schaffot umgaben, lehrten die Augen weg. Die Regierung sollte öfter von ihrem Vorrechte der Begnadigung Gebrauch machen.

Der Preis, um welchen das „an Ehren und an Siegen“ nicht minder als an barem Geld reiche Oesterreich Lauenburg, ein Land, das ihm nicht gehört — es haben wenigstens zehn deutsche Bundesfürsten Erbansprüche auf Lauenburg beim Bunde angemeldet — an Preußen verkauft hat, beträgt dritthalb Millionen Reichsbankthaler. Ein hohes politisches Zartgefühl scheint die beiden Händler bewogen zu haben, den Kaufpreis in dänischer Münze festzusetzen. Wie hoch im Preis hiernach in den Augen der beiden Schutzmächte eine Seele sich stellt, überlassen wir der N. Fr. Btg. zu bestimmen, die besser zu rechnen versteht, als wir. Nach unserem Anschlag würde ein halber Lauenburger (denn nur die eine Hälfte hat

Oesterreich verkaufen können, die andere hat schon Preußen gehört) sich auf beiläufig 50 dänische Reichsbankthaler = 37 1/2 preuß. Thlr. = 56 1/2 fl. österr. Reichsw. (in Silber), ein ganzer lauenburgischer Deutscher also auf das Doppelte nach Gasteiner Fleischtaxe stellen. Uebrigens hat Oesterreich, wie die „Gen.-Korr.“ versichert, die es doch wissen muß, „dem von ihm seit dem Friedensschlusse mit voller Uneigennützigkeit festgehaltenen principiellen Standpunkt in keiner Weise etwas vergeben.“ (N. Korr.)

Die „Wiener Btg.“ bringt in ihrem amtlichen Theile den Wortlaut der Gasteiner Convention. Dieselbe lautet in ihren Hauptpunkten: „Der König von Preußen und der Kaiser von Oesterreich haben durch den Artikel 3 des am 30. Oktober 1864 zu Wien abgeschlossenen Friedensvertrages auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein gemeinsame Rechte erworben, deren gemeinsame Ausübung zu Schwierigkeiten führte. Zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten wurden zwischen den Regierungen von Oesterreich und Preußen Unterhandlungen angeknüpft, mit deren Führung der Ministerpräsident von Bismarck und der österreichische Bevollmächtigte, Graf Blome, beauftragt waren. Die Verhandlungen endeten mit einem am 14. August in Gastein von den beiden Unterhändlern gezeichneten Abkommen, welches am 20. in Salzburg von den Herrschern Preußens und Oesterreichs urkundlich genehmigt worden ist und dessen wesentlicher Inhalt in Folgendem besteht. Die Ausübung der Rechte auf die Herzogthümer wird fortan geographisch detart getheilt, daß dieselbe in Bezug auf das Herzogtum Schleswig von dem Könige von Preußen, in Bezug auf das Herzogthum Holstein von dem Kaiser von Oesterreich bewirkt wird. Die beiden Fürsten werden am Bunde die Herstellung einer deutschen Flotte in Antrag bringen und für dieselbe den Kieler Hafen als Bundeshafen bestimmen. Bis dahin wird das Kommando und die Polizei über denselben von Preußen ausgeübt, welches berechtigt ist, daselbst die nöthigen Befestigungen und Einrichtungen anzulegen und dieselben von preussischen Truppen besetzen und bewachen zu lassen. Es wird beim Bundestage beantragt werden, Rendsburg zur Bundesfestung zu erheben. Bis dahin wird diese Festung eine Garnison von preussischen und österreichischen Truppen erhalten; der Oberbefehl über dieselben wird jährlich am 1. Juli wechseln. Die preussische Regierung behält zwei Militärstützpunkte durch Holstein, die eine von Lübeck auf Kiel, die andere von Hamburg auf Rendsburg. Sie behält die Verfügung über einen Telegraphendraht zur Verbindung mit Kiel und Rendsburg, sowie das Recht, preussische Postwagen mit ihren eigenen Beamten auf beiden Linien durch das Herzogthum Holstein gehen zu lassen. Die Herzogthümer sollen dem Zollverein beitreten. Preußen ist berechtigt, den anzuliegenden Nord-Ostsee-Kanal durch das holsteinische Gebiet zu führen, sowie die Aufsicht über denselben und über seine Instandhaltung auszuüben. Gegen Zahlung einer Abfindungssumme an die österreichische Regierung überläßt der Kaiser von Oesterreich seine Ansprüche an das Herzogthum Lauenburg dem Könige von Preußen, so daß die alleinige Herrschaft über dieses Herzogthum endgiltig auf den König von Preußen übergeht, Lauenburg zahlt keine Kriegskosten. Das Herzogthum Holstein wird von den preussischen, Schleswig von österreichischen Truppen geräumt. Die in Folge dieser Verabredungen zu treffenden Maßregeln (wozu auch die Auflösung der bisherigen gemeinsamen Landesregierung für die beiden Herzogthümer gehört) werden voraussichtlich bis zum 15. September d. J. ausgeführt.“ (N. Z.)

Der König und der Richter.

Historische Novelle nach einer spanischen Chronik von Zurilla.

(Fortsetzung.)

„Nun, Ferrand,“ sagte Don Pedro, „glaubst Du, daß ich besser aufgenommen worden wäre, wenn ich meinen Namen gesagt hätte?“

„Nein!“ antwortete der Hofmann; „unser Wirth hätte weder mehr Achtung, noch mehr Aufrichtigkeit an den Tag legen können.“

„Gerade diese Aufrichtigkeit macht mir Freude. Ich habe bei meinen Ausflügen, die ich unbekannt unternommen, schon oft aus den Ansichten, welche ich gehört, Nutzen gezogen, doch niemals aus den Lobsprüchen, welche man mir als König erteilt hat. Ich will mich daher auch unerkannt mit diesem braven Manne unterhalten, Ferrand.“

„Das wird nicht schwer sein, Eire, und ich glaube im Voraus, daß Ihr der Wahrheit dessen, was er Euch sagen wird, versichert sein dürft. Uebrigens können Eure Majestät ja nur Schmeichelhaftes vernehmen.“

„Mag sein!“ sagte Don Pedro.

Nach beendigter Toilette kehrten die beiden Jäger in das Zimmer zurück, in welchem das Abendessen aufgetragen war. „Wie!“ sprach Don Pedro, „was ist denn das? Ich sehe ja nur zwei Bedeckte auf dem Tische.“

„Erwartet Ihr noch einige von Euren Gefährten?“ fragte Pasquale.

„Das nicht, Gott sei Dank! doch habt Ihr und Eure Familie schon zu Nacht gespeist?“

„Nein, noch nicht, gnädiger Herr! allein es schickt sich für arme Leute, wie wir sind, nicht, uns mit so vornehmen Herren zu Tische zu setzen. Wir werden Euch bedienen, so lange Ihr speist, und dann werden wir zu Nacht essen.“

„Beim heiligen Jakob, guter Mann!“ rief Don Pedro, „so geht das nicht. Du und Deine Frau, Ihr setzt Euch zu Tische und Dein Sohn soll uns bedienen, nicht, daß ich zwischen ihm und uns eine Scheidewand aufstellen will, sondern weil er jünger und es die Pflicht der Jüngeren ist, die Aelteren zu bedienen. Wohlan, Manuel, ich mache Dich zu meinem Mundschent und meinem Küchenmeister, nimmst Du diese Stelle an?“

„Ja für diesen Abend, gnädiger Herr!“ antwortete Manuel, „weil Ihr unser Gast seid.“

„Wie,“ fragte Don Pedro, „würdest du eine solche Stelle zurückweisen, wenn sie Dir von irgend einem reichen Herrn angetragen würde?“

„Ich würde sie zurückweisen.“

„Bei irgend einem mächtigen Fürsten?“

„Auch bei einem solchen würde ich sie zurückweisen.“

„Doch beim König?“

„Auch dort würde ich sie zurückweisen.“

„Aber warum denn?“

„Weil ich lieber der Letzte unter den Gebirgsbewohnern, als der Erste unter den Knechten sein will.“

„Beim Teufel! Meister Pasquale,“ sagte Don Pedro, sich setzend, „es scheint mir, Du hast einen freimüthigen Sohn. Ich bin ihm aber übrigens sehr dankbar, daß er mit heute seine Eigenthümlichkeiten zum Opfer bringt.“

„Das geschieht heute,“ antwortete Pasquale, „weil Ihr mehr als ein Fürst, ja selbst mehr als ein König seid.“

„Nun, was bin ich denn?“ fragte Don Pedro.

„Ihr seid unser Gast!“ antwortete, sich verbeugend, Pasquale; „Ihr seid uns von Gott zugeführt, während die Herren, die Fürsten und der König . . .“

„Euch vom Teufel gesandt sind! Nicht wahr? rief Don Pedro, sich rückwärts lehrend und Manuel sein Glas darreichend.

„Das wollte ich nicht sagen,“ antwortete Juan Pasquale, „und dennoch, wie die Sachen in unserem armen Königreich Castilien ihren Weg gehen, wäre man zuweilen versucht, es zu glauben.“

„Geht es in Aragonien besser?“

„Nein, meiner Treu!“ erwiderte der Gebirgsbewohner, „ein Pedro ist des Andern werth, der Eine ist grausam wie der Andere, *) ob man mit Tobias oder mit Nero zu thun hat, darum wende ich die Hand nicht um.“

Don Pedro biß sich auf die Lippen und setzte sein Glas, ohne es geleert zu haben, auf den Tisch. Ferrand de Castro erblaßte.

„Wie magst Du so reden! sagte Juan, „Du würdest besser daran thun, zu schweigen.“

„Daß den Vater sprechen!“ sagte Manuel, was er sagt, ist wahr.“

„Ja, ohne Zweifel,“ versetzte der König, „was er sagt, ist wahr! Dennoch sollte er einen Unterschied zwischen Don Pedro von Aragonien und Don Pedro von Castilien machen und nicht vergessen, daß man alle den Einen den „Grausamen“ nennen, Einige den Anderen den „Gerechten“ heißen.“

„Ja,“ antwortete Pasquale, „weil es mit der Gerechtigkeit so gut steht, daß zu Sevilla weder ein Raub noch ein Mord vorfällt.“

„Das ist nicht die Sache des Königs, Meister Pasquale, das ist die Sache des Primen-Assistenten.“

„Warum läßt sich aber der Primen-Assistent die Sache nicht besser angelegen sein?“

„Kann er denn immer die Urheber aller Verbrechen kennen, die sich in einer großen Stadt zutragen?“

„Das soll er freilich, und wenn ich König Don Pedro wäre, wovon mich Gott behüten wolle, wollte ich ihn schon zwingen, sie zu entdecken.“

„Und wie würdest Du das anfangen, Pasquale?“

„Ich würde ihn für die Diebstahle verantwortlich machen; bei diesen müßte er mir mit seinem Gelde, bei den Mordankfällen mit seinem Kopfe einstehen.“

„Wer würde aber unter diesen Bedingungen eine solche Stelle übernehmen?“

„Der nächste beste ehrliche Mann, gnädiger Herr.“

„Weißt Du aber, daß in der jetzigen Zeit,“ sagte Don Pedro lächelnd, „ein ehrlicher Mann eine Seltenheit ist?“

„Weil man sie in den Städten sucht, gnädiger Herr!“ fiel Manuel ein.

„Bei Gott!“ rief der König, „Meister Pasquale, Ihr habt einen Sohn, der weit mehr Verstand hat, als man bei seinem Alter erwarten kann, und der, wenn er auch nicht viel spricht, doch jedes Mal, wenn er spricht, vernünftig urtheilt; nichts desto weniger möchte ich Euch aber als Primen-Assistenten, lieber Wirth, denn Ihr besitzt sicherlich die vorzügliche Eigenschaft, welche Ihr bei einer solchen Stelle für unerlässlich haltet.“

„Ihr laßt gnädiger Herr,“ sagte Pasquale, „allein wenn es meiner Lage angemessen wäre, jemals eine so hohe Stelle anzunehmen, schwöre ich Euch, daß mich keine Rücksicht von meinem Vorhaben abzubringen vermöchte, und daß, wenn auch dem Verbrechen nicht vorzubeugen wäre, ich wenigstens wegen des begangenen Verbrechens den Schuldigen verfolgen würde, er möchte noch so hoch stehen und wäre er ein Fürst, ja der König selbst.“

„Aber,“ sagte Don Pedro nachdem er einen Augenblick stillschweigend nachgedacht, „es giebt Handlungen, die das Volk als Verbrechen bezeichnet, weil es nur die Resultate und nicht die Ursachen davon kennt und die politische Nothwendigkeiten derer sind welche regieren.“

„Das versteht sich von selbst,“ antwortete Pasquale; „es springt in die Augen, daß ich nicht zum Könige gehen würde, um ihn über seine Verschwendung und seine Willkür zur Rechenschaft zu ziehen. Alle derartige Dinge sind Apanagen des Thrones, und die Könige haben nur Gott Rechenschaft abzulegen. Allein ich spreche von jenen Mäubereien mit bewaffneter Hand, die in einem Augenblick eine ganze Familie zu Grunde richten; ich spreche von jenen Mordthaten, die mit dem Degen, oder dem Dolche, die ganze Nacht hindurch Sevilla's Straßen mit Blut bedecken; ich spreche endlich von Allem, was zu meinem Richteramt gehörte, den König in allen seinen Vorrechten belassend.“

„Diese vornehmen Herren sind milde,“ sagte Juan; „die sehr ungern sah, daß sich ihr Mann in eine solche Verhandlung einließ, und sie legen sich lieber schlafen, als daß sie alle Deine Thorheiten anhören.“

„Du hast Recht, Frau,“ antwortete Pasquale, „die Herren werden mich entschuldigen, allein, wenn man mich zufällig auf diesen Gegenstand bringt, muß ich Alles sagen was ich denke.“

„Und da Ihr mit Wahrscheinlichkeit noch nicht Alles gesagt habt, mein braver Mann,“ fügte Don Pedro hinzu, „so werden wir diese Unterhaltung später wieder aufnehmen, das verspreche ich Euch.“

„Nehmt Euch in Acht, gnädiger Herr,“ sagte Pasquale, „denn dadurch macht Ihr Euch anheischig, meine arme Hütte wieder zu besuchen.“

„Was ich mit großem Vergnügen thun werde, wenn Dein Bett so gut ist wie Dein Abendessen war. Gute Nacht, lieber Wirth.“

„Gott behüte Euch Herr Ritter.“ (Fortf. folgt.)

*) Peter der Grausame, ein Sohn Alphons IX., regierte zu gleicher Zeit in Aragonien, als Peter der Grausame, ein Sohn Alphons XI., in Castilien regierte.

W i n n e n d e n, Fruchtprelle vom 23. Aug. 1865.
Dinkel p. Ctr. 4 fl. 9 fr. 3 fl. 38 fr. 3 fl. 8 fr.
Haber p. Ctr. 3 fl. 47 fr. 3 fl. 22 fr. 3 fl. 21 fr.